

Die EU Inc.: Die digitale europäische Gesellschaftsform (Teil 1)

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Weitnauer M. C. L., WIPIT Partnerschaft mbB Rechtsanwälte Steuerberater, München

Die EU – Kommission hat am 18.3.2026 einen Vorschlag für eine Verordnung für eine optionale einheitliche Rechtsform im EU – Gesellschaftsrecht mit der Bezeichnung „EU Inc.“ vorgelegt (COM (2026) 321). Diese Unternehmensrechtsform soll neben die jeweiligen nationalen Rechtsformen einer Kapitalgesellschaft treten (daher auch die Bezeichnung „28. Regime“). Sie soll – so der ehrgeizige Plan – nach den Beratungen mit dem Europäischen Parlament und dem Rat möglichst bis Ende des Jahres verabschiedet werden und dann nach weiteren 12 Monaten anwendbar sein (nachfolgende Artikel sind, soweit nicht anders bezeichnet, solche der EU Inc.-VO/E). Am 29.6.2026 wurde hierzu der Berichtsentwurf des Rechtsausschusses im Europäischen Parlament seitens des Berichterstatters René Repasi vorgelegt, mit dem der Kommissionsvorschlag in einigen Punkten geändert und ergänzt wird (nachfolgend „Berichtsentwurf“). Über ihn soll im September 2026 abgestimmt werden. In Teil 1 des Beitrags werden die Grundlagen des Verordnungsvorschlags dargestellt, im folgenden Teil 2 seine konkrete Ausgestaltung mit einer zusammenfassenden Bewertung.

I. Grundlagen

1. Hintergrund

a) Die Digitalisierungsinitiativen der EU

Maßgeblich beruht der Vorschlag der EU Inc. auf den seit 2014 betriebenen Digitalisierungsinitiativen der EU, angefangen

- bei der Digitalisierungs – RL (EU) 2019/1151 vom 20.6.2019, auf deren Grundlage die Onlinegründung in Deutschland gem. § 16a BeurkG eingeführt wurde,
- den eIDAS-Verordnungen I und II (VO (EU) Nr. 910/2014v. 23.7.2014 sowie VO (EU) 2024/1183 vom 11.4.2024), deren Kernpunkte die grenzüberschreitende Nutzung elektronischer Signaturen und Identifizierung in der EU sowie die Verpflichtung zur Einführung einer sog. EUDI (European Digital Identity)-Wallet sind, sowie

- der Richtlinie 2017/1132 vom 14.6.2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (GesRL) nebst der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1042 vom 18.6.2021, mit der u. a. die Grundlage für das Business Register Interconnection System (BRIS) geschaffen wurde.

Schließlich verpflichtet die zweite Digitalisierungs-RL (EU) 2025/25 vom 19.12.2024 (Digitalisierungs – RL II) die EU-Mitgliedstaaten, bis zum 31.7.2027 die für die Vereinfachung grenzüberschreitender Geschäfte in der EU erforderlichen Vorschriften zur Nutzung digitaler Werkzeuge zum Zweck des Bürokratieabbaus und der besseren Zugänglichkeit und Vereinheitlichung von Unternehmensinformationen umzusetzen. Dabei ist zentraler Bestandteil der Digitalisierungs-RL II die Registervernetzung, durch die alle relevanten Informationen einheitlicher und schneller abrufbar werden sollen. Ferner wird Gesellschaften die europäische Kennung „EUID“ (European Unique Identifier) zugeordnet und sollen durch die Verfolgung des „once only“ Prinzips über das BRIS-System Formalitäten wie Apostillen und die Übersetzung von Dokumenten entfallen, da die Authentifizierung durch EU-Vertrauensdienste oder eindeutige elektronische Kennnummern zu erfolgen hat. Die EU-Gesellschaftsbescheinigung soll als offizieller und einheitlicher Nachweis wesentlicher Unternehmensdaten wie Existenz, Sitz und Vertretungsregelungen in digitaler Form dienen sowie nationale Registerauszüge und das Erfordernis von Übersetzungen und Beglaubigungen ersetzen.

b) Die Letta/Draghi-Agenda

Konkreter Auslöser des Vorschlags der EU Inc. sind die Berichte von Letta aus April 2024 und von Draghi aus September 2024 zur Zukunft eines gemeinsamen Markts bzw. zur europäischen Wettbewerbsfähigkeit. Der Draghi-Report bemängelt insbesondere die Fragmentierung des Unternehmensrechts in der EU und die Hindernisse für eine grenzüberschreitende Expansion vor allem für Start-up und Scale-up-Unternehmen. Für

diese schlägt er daher einen einheitlichen Rechtsformmantel vor.

2. Ziele des Vorschlags der EU Inc.

Wesentliche Ziele des Vorschlags sind demgemäß die Erleichterung der Kapitalverkehrsfreiheit und von Investments im Interesse von Gründern, aber auch von Investoren vor allem durch eine Harmonisierung unterschiedlicher Regeln bzgl. der Ausgestaltung von Anteilen und Anteilsübertragungen. Ferner stehen die Ziele des grenzüberschreitenden Datenaustauschs zwischen Registern und sonstigen Behörden (once only) und der Abschaffung administrativer Hemmnisse zum Zweck der Beschleunigung der Unternehmensgründung und Kostenreduzierung im Vordergrund. Ein zentrales europäisches Unternehmensregister für die EU Inc. ist noch nicht vorgesehen; dies ist nur ein in ErwGr. 23 vorgegebenes Ziel, zu dessen Umsetzung die EU-Kommission in Art. 34 ermächtigt wird. Mit dem Vorschlag der EU Inc. wird der durch die eingangs beschriebenen Digitalisierungsinitiativen begonnene und bereits aufgrund der Umsetzung der GesRL in § 9b HGB fortbeschrittene Weg des europäischen Systems der Registervernetzung und der digitalen Abläufe für Kapitalgesellschaften konsequent weiterverfolgt; dieser Weg ist kein originär neuer.

3. Rechtsgrundlage

a) Art. 114 AEUV

aa) Angleichung unterschiedlicher Rechtsformen

Rechtsgrundlage des Vorschlags ist Art. 114 AEUV (Ziff. 2 des erläuternden Vorspanns). Danach kann das europäische Parlament und der Rat im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, Artt. 289, 294 AEUV, Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten erlassen, die die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zum Gegenstand haben.

Der Anwendbarkeit von Art. 114 AEUV wird entgegengehalten, dass es sich bei der EU Inc. um eine neue eigenständige Rechtsform handle, durch die nationale Rechtsvorschriften gerade nicht angeglichen würden (Wicke/Leverenz DStR 2026, 1195, 1197 sprechen daher von einem „Etikettenschwindel“, da die EU Inc. primär nicht im nationalen Recht verankert sei; ablehnend auch Heckschen DB 2026, 1053, 1055 sowie Thomale ZIP 2026, 1481, 1483 f.). Diese Differenzierung zwischen Ergänzungsgesetzgebung, für die Art. 114 AEUV nicht einschlägig sein soll, und zulässiger Harmonisierung erscheint aber allzu formalistisch und mit dem auch in den Erwägungsgründen des Verordnungsentwurfs immer wieder betonten Harmonisierungswillen des EU-Gesetzgebers unvereinbar. Innerhalb der in Art. 114 II und III AEUV selbst gesetzten Grenzen und unter Beachtung der weiteren Ausnahmen, die die Verträge etwa in Art. 345 AEUV vorsehen (Calliess/Ruffert/Korte, EUV/AEUV, 3. Aufl. 2022, Art. 114 AEUV Rn. 9), ist der Anwendungsbereich von Art. 114 AEUV weit zu verstehen, soweit es um die Erreichung des Ziels eines funktionierenden Binnen-

markts geht, indem Hemmnisse, die aus unterschiedlichen Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten resultieren, beseitigt werden (so etwa Streinz/Schröder, EUV/AEUV, 3. Aufl. 2018, Art. 114 AEUV Rn. 3; Grabitz/Hilf/Nettesheim/Tietje, EU-Recht, 86. EL, 2026, Art. 114 AEUV Rn. 3).

Dies gilt umso mehr nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon Ende 2009, der die Gestaltungsmöglichkeiten der EU bewusst erweiterte. Die Union nimmt anerkennend ihre Rechtsangleichungskompetenzen zunehmend in Anspruch. Mitgliedstaatliche Regelungsbefugnisse werden dadurch verdrängt, und zwar auch in Materien, die wie das Zivilrecht und damit auch das Gesellschaftsrecht, als Kern nationaler Rechtskultur gelten. Gerade weil der Union im Zivilrecht ohnehin nur fragmentierte Einzelkompetenzen zustehen, ist Art. 114 AEUV zum zentralen Bezugspunkt der Integrationsdebatte geworden. Die Binnenmarktkompetenz dürfte hinreichend Spielraum bieten, um auch eine allgemeine Privatrechtsangleichung zu tragen (Grabitz/Hilf/Nettesheim/Tietje, EU-Recht, 86. EL, 2026, Art. 114 AEUV Rn. 3; Dutta ZfPW 2024, 217, 226).

Die EU-Kommission verweist unter Ziff. 2 des einleitenden „Explanatory Memorandum“ des Verordnungsvorschlags insoweit auf das Urteil des EuGH „Raucharomen“ vom 6.12.2005 C 66/04, BeckRS 2005, 70936. Dort hat der EuGH entschieden, dass der EU-Gesetzgeber hinsichtlich der geeignetsten Angleichungstechnik ein Ermessen besitzt (Thomale ZIP 2026, 1481, 1486 wendet insoweit ein, dass dieses Urteil nicht die „handlungsformspezifische“ Regulierungstechnik gemeint habe, doch war die entsprechende Aussage des EuGH nicht auf technische Besonderheiten beschränkt). Anders als durch eine in sich konsistente Regelung dieses neuen Gesellschaftstyps wäre eine punktuelle Angleichung der unterschiedlichen Regelungen der diversen Rechtsformen in der EU, sei es bspw. der SAS in Frankreich, der S.r.l. in Italien oder der FlexKapG in Österreich, nicht möglich. Wenn aber eine Angleichung nur über etwas Neues praktikabel umgesetzt werden kann, kann die Anwendung von Art. 114 AEUV nicht mit dem rein semantischen Argument verneint werden, dass die Angleichung nur die Vereinheitlichung von Bestehendem meine, nicht aber die Schaffung von Neuem (so Bochmann/Bochmann, RFamU 2026, 167, 168).

Der EuGH hatte zwar in seinem Urteil vom 2.5.2006 (C – 436/03) EuZW 2006, 380 Rn. 41 entschieden, dass die dem Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) zugrunde liegende Verordnung nicht auf die frühere, Art. 114 AEUV entsprechende Regelung des Art. 95 EG habe gestützt werden können. Der EuGH begründete dies damit, dass die SCE-Verordnung nicht die Angleichung der auf Genossenschaften anwendbaren Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezwecke, sondern vielmehr das Ziel verfolge, eine neue Genossenschaftsform zu schaffen, die die nationalen Rechtsformen überlagere (Rn. 44). Der ausdrücklich erklärte Zweck der EU Inc. VO/E ist aber gerade die Schaffung einer nationalen Rechtsform mit harmonisierten Merkmalen und damit der Zweck der Rechtsangleichung.

Auch stützt sich das noch vor Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags ergangene Urteil auf die damalige Besonderheit der SCE, dass sie ihren Sitz von einem Mitgliedstaat in einen anderen verlegen könne, ohne dass dies zu ihrer Auflösung oder zur Gründung einer neuen juristischen Person führen würde (Rn. 42). Dies ist aber spätestens nach der Polbud-Entscheidung des EuGH vom 25.10.2017, C-106/16, BeckRS 2017, 128964 keine Besonderheit der SCE mehr, sondern gilt generell.

Anders als die SCE (oder auch die SE) ist die EU Inc. auch keine supranationale Rechtsform. Sie wird hierzu nicht bereits dadurch, dass sie eine europarechtliche Grundlage hat und auch nicht durch den als bloßen Kontrast zur Delaware Inc. gewählten Rechtsformzusatz EU Inc. (so etwa Wicke/Leverenz DStR 2026, 1195, 1196). Vielmehr ist sie deshalb nicht „supranational“, weil die EU Inc. anders als die SCE oder die SE („Europa-AG“), insb. auch für die Umwandlung, Art. 2 SE-VO bzw. Art. 2 SCE-VO, gerade keinen Bezug zu mindestens zwei Mitgliedstaaten erfordert, sondern eine rein nationale Gründung zulässt (daher sehen auch Schmidt/Teichmann NZG 2026, 435 Rn. 9 den Anwendungsbereich des Art. 114 AEUV als gegeben an).

bb) Kein Einstimmigkeitserfordernis

Da sich die Möglichkeit eines Tätigwerdens der EU zur Verwirklichung ihrer Ziele bereits aus Art. 114 AEUV ergibt, bedarf es für die Verabschiedung der Verordnung keiner Einstimmigkeit im Rat gem. Art. 352 AEUV, sondern nur der doppelt qualifizierten Mehrheit gem. Art. 16 III, IV EUV, Art. 238 AEUV (mindestens 15 von 27 Mitgliedern, die Mitgliedstaaten mit mindestens 65 % der Bevölkerung der Union vertreten).

b) Weg der Verordnung

Zwar lässt Art. 50 II lit. g AEUV zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit auch eine gleichwertige Gestaltung der Schutzbestimmungen für Gesellschafter und Dritte durch eine Richtlinie zu. Doch ist Art. 50 keineswegs *lex specialis* zu Art. 114 AEUV (so aber Heckschen, DB 2026, 1053, 1055). Für Art. 50 II lit. g AEUV ist vielmehr eine Rechtsangleichung zur Beseitigung von Hemmnissen für die Niederlassungsfreiheit von Gesellschaften erforderlich; außerhalb des Bereichs der für die Niederlassungsfreiheit erforderlichen Regelungen bleibt ein Rückgriff auf die allgemeine Kompetenznorm von Art. 114 AEUV unbenommen (Schwarze/Becker/Hatje/Schoo/Jung, EU-Kommentar 4. Aufl. 2019, Art. 50 AEUV, Rn. 15). Die EU Inc. betrifft aber nicht primär die Niederlassungsfreiheit, sondern die Kapitalverkehrsfreiheit. Auch der Berichtsentwurf belässt es daher bei der Form der Verordnung (wenngleich auch nicht aus Überzeugung, S. 145).

Die Verordnung entfaltet anders als die Richtlinie unmittelbare Wirkung in den Mitgliedstaaten, Art. 288 II AEUV, während die Richtlinie den Mitgliedstaaten die Wahl der Form und der Mittel für die Erreichung des Ziels überlässt. Keineswegs ist es so, dass die unmittelbare Wirkung der Verordnung voraussetzt, dass sie eine „lückenlose“ Rechtsform schafft bzw. „normativ selbst genügsam konzipiert“ ist (so aber Denga, WM 2026,

985, 987). Der durch Art. 4 II vorgesehene Rückgriff auf nationales Recht steht daher, wie auch die SE-VO zeigt, dem Weg über die Verordnung nicht entgegen. Die unmittelbare Wirkung der Verordnung führt vielmehr dazu, dass die EU Inc. in den 27 Mitgliedstaaten zumindest weitestgehend harmonisiert umgesetzt wird. Das Ziel der Angleichung ist nur durch eine in allen Mitgliedstaaten weitestgehend gleich geltende Rechtsform im Sinne des „28. Regimes“ möglich, da andernfalls die Gefahr bestünde (wie bei der SE), dass die EU Inc. in den Mitgliedstaaten in 27 unterschiedlichen Formen umgesetzt würde und 27 unterschiedliche EU Incs. entstehen.

4. Grenzen der Regulierung

a) Keine Vollregulierung

aa) Subsidiärer Rückgriff auf nationales Recht

Der Verordnungsvorschlag bezweckt keine Vollregulierung. Vielmehr lässt er den Rückgriff auf nationales Recht (einschließlich der Europarecht umsetzenden Regelungen) zu, soweit keine Regelung durch die Verordnung oder die Satzung der EU Inc. vorgesehen ist, Art. 4 II (entsprechend nun Art. 1a IV des Berichtsentwurfs). Der Verordnungsentwurf enthält mit immerhin 109 Artikeln allerdings eine deutlich weitergehende Regelungsdichte als bspw. die SE-VO (so auch Bochmann/Bochmann RFamU 2026, 167, 169).

bb) GmbH als Referenzrechtsform

Die Mitgliedstaaten haben die maßgebliche Referenzrechtsform zu bestimmen, Art. 4 III. Nach der Inkorporationstheorie ist das am Satzungs- bzw. Registersitz geltende Recht, nicht das Recht am Verwaltungssitz oder am Ort der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit maßgeblich, Art. 4 II. Da die Satzungsstrenge der AG mit der durch Art. 4 I vorgegebenen Satzungsautonomie und damit dem Charakter der EU Inc. als flexibler Rechtsform unvereinbar ist, wird subsidiär auf die Regelungen des GmbH-Rechts zurückzugreifen sein, auch wenn einige Regelungen der EU Inc. VO/E dem deutschen Aktienrecht angenähert sind, etwa die Befreiung der Übertragung von Anteilen von notariellen Formerfordernissen in Art. 59, das von der Gesellschaft selbst geführte Anteilsregister, Art. 54, das dem Aktienregister gem. § 67 AktG ähnelt, oder die Beschränkung des Auskunftsrechts der Gesellschafter vorbehaltlich weitergehender in der Satzung vorgesehener Prüfungsrechte auf ein § 131 AktG entsprechendes Fragerecht in der Gesellschafterversammlung, Art. 56 IV.

Auch bricht der Verordnungsvorschlag im Hinblick auf die durch Art. 60 I vorgesehene Öffnung zum nicht regulierten Kapitalmarkt mit der im deutschen Gesellschaftsrecht geltenden Dichotomie von „private companies“ und „public companies“ (Wicke/Leverenz, DStR 2026, 1195, 1200). Das Erfordernis eines Rechtsformwechsels (meist in eine AG) bei Börsennotierung entfällt nach dem Kommissionsvorschlag, da die EU Inc. von vornherein auf den Kapitalmarkt angelegt ist (hierzu auch Veil/Vetter AG 2026, 141, 142). Lediglich der Ausschluss von Inhaberanteilen in Art. 53 III müsste

für diesen Fall aufgehoben werden (hierzu II.4g sowie II.4i in Teil 2). Anders nun der Berichtsentwurf: Er sieht die Streichung von Art. 60 II und in Art. 60 I den Ausschluss der Handelbarkeit der Anteile am Kapitalmarkt, auch soweit es sich um multilaterale Handelssysteme handelt, vor. Die Offenheit der EU Inc. für die Aufnahme von Kapital nicht nur in Finanzierungsrunden, sondern zumindest auch im Freiverkehr, der den Zugang zu einer breiten Basis möglicher Anleger öffnet, etwa Small Cap Europe ETFs, sollte aber im Hinblick auf die besonderen Kapitalbedürfnisse von Start-ups und Scale-ups sowie aus Gründen der Transaktionsvereinfachung möglichst beibehalten werden. Dass dabei die maßgeblichen kapitalmarktrechtlichen Vorschriften zu beachten bleiben, ist selbstverständlich.

cc) Umgesetztes Europarecht

Wie der Verweis auf die Umsetzung des Europarechts im jeweiligen nationalen Recht in Art. 4 II deutlich macht, kommt subsidiär nicht nur das nationale Gesellschaftsrecht, sondern auch etwa die Umsetzung der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU und ihre Umsetzung in den § 264 ff. HGB zur Anwendung. Die hiernach vorgesehene vollständige Offenlegungspflicht ist für VC-finanzierte Wachstumsunternehmen, die sich in der Regel sogar einer freiwilligen Pflichtprüfung ihrer Jahresabschlüsse unterziehen, unproblematisch (anders Tröger GmbH R 132, 133, der aber erkennt, dass Start-ups regelmäßig die Rechtsform der GmbH und nicht etwa der GmbH & Co. KG wählen).

dd) Satzungsautonomie

Gemäß Art. 4 I besteht Satzungsautonomie. Diese ist hiernach, anders als nach Art. 9 I lit. b) SE-VO, nicht dahingehend eingeschränkt, dass sie nur dort gilt, wo es die Verordnung vorsieht. Art. 1a des Berichtsentwurfs (so bereits Schmidt/Teichmann NZG 2026, 435, 437 Rn. 14) sieht nun aber vor, dass Regelungen in der Satzung nur möglich sind, soweit die Verordnung dies ausdrücklich gestattet (S. 10, 52, 145). Auch hier sollte es, entsprechend der satzungsmäßigen Gestaltungsfreiheit bei der GmbH, bei der Möglichkeit verbleiben, Regelungslücken nicht nur durch nationales Recht, sondern auch in der Satzung zu schließen. Ein Schweigen der Verordnung sollte nicht als bewusstes Regelungsverbot verstanden werden (für weitgehende Gestaltungsfreiheit sprechen sich auch Veil/Vetter AG 2026, 141, 143 aus).

Gelten bei Schweigen des Verordnungsentwurfs primär die in der Satzung getroffenen Regelungen, wie nach dem Kommissionsvorschlag der Fall, wirft dies die auch anlässlich eines Symposiums an der Bucerius Law School am 16.6.2026 (hierzu der Bericht von Bochmann/Heckschen/Scheller DB 2026, 1661 ff., 1663) diskutierte Frage auf, ob dieser Vorrang der Satzung bedeutet, dass sie auch von zwingendem nationalen Recht abweichen kann. Wird allerdings auf die GmbH als Referenzrechtsform verwiesen, dürfte sich diese Frage deshalb nicht weiter stellen, weil die wenigen zwingenden Regelungen des GmbHG, wie insb. die Regelungen zur Sicherung der realen Aufbringung und Erhaltung

des Stammkapitals in §§ 5 und 30 GmbHG oder auch der Selbstorganschaft in § 6 I, in der EU Inc. VO/E eine abweichende und damit verdrängende Regelung erfahren. Dies gilt auch für die in § 51a III GmbHG zwingend ausgestalteten Informationsrechte der Gesellschafter, da anstelle dessen die dem deutschen Aktienrecht angenäherten Gesellschafterrechte von Art. 56 vorgesehen werden (hierzu II.2c, dd in Teil 2).

Die Anwendung der allgemeinen, da gesetzlich nicht geregelten Grundsätze zur Treuepflicht von Gesellschaftern bleibt von der Verordnung unangetastet. Sie finden ihrerseits insbesondere Ausdruck in dem speziellen Austrittsrecht von Minderheitsgesellschaftern in Art. 52, das über ein bloßes Abfindungsrecht gegenüber der Gesellschaft hinaus durch die Mithaftung der übrigen Gesellschafter bewährend verstärkt wird (hierzu II.2c, ee im Teil 2). Überdies sieht der Berichtsentwurf nun eine ausdrückliche Verankerung der Treuepflicht in einem Art. 56a vor (S. 21, 97), wonach die Gesellschafter insbesondere ihre Mehrheits- oder auch Minderheitsposition nicht missbräuchlich ausnutzen dürfen. Eine missbräuchliche Ausnutzung einer Mehrheitsmacht liegt grundsätzlich bei Weisungen im Konzernverbund nicht vor (hierzu II.2c, aa), weshalb es hierfür nicht zwingend einer ausdrücklichen Ausnahme bedarf. Der Gleichbehandlungsgrundsatz, der vor allem für die „öffentliche Phase“ der EU Inc. am Kapitalmarkt von Bedeutung wäre, findet in Art. 56a allerdings keine Erwähnung.

ee) Kautelarpraxis

Unberührt bleibt auch die bisherige Praxis im Start-up-Bereich, wonach Investoren und Gründer ihr Rechtsverhältnis vertraglich in Beteiligungs- und Gesellschaftervereinbarungen außerhalb der Satzung regeln (zu Recht verweist insoweit auch Denga WM 2026, 985, 993 f. auf die Bedeutung der Kautelarpraxis). Der Verordnungsentwurf beschränkt die Vertragsfreiheit als Teil der Privatautonomie nicht. Ein Grund für die Sorge, dass durch die Weite des Verordnungsvorschlags richterrechtlich auf nationaler Ebene die Kautelarpraxis eingeschränkt werden könnte (so Denga WM 2026, 985, 994 Rn. 47), sollte daher nicht bestehen. Gerade im Start-up Bereich haben sich weitestgehend übereinstimmende internationale Standardregelungen herausgebildet, die (auch künftig) außerhalb der Satzung ausverhandelt und ausgestaltet werden, auch wenn sich diese Regelungen dann auf das bloße Gerüst der Rechtsform der EU Inc. stützen werden (rechtsvergleichend siehe Weitnauer, International Venture Capital Terms, 2022, insbesondere mit den vergleichenden Übersichten im Anhang S. 862 ff. sowie etwa das vom Deutschen Start-up Verband und dem Business Angels Deutschland e. V. (BAND) herausgebrachte GESSI Standardbeteiligungsvertragswerk Finanzierungsrunde oder auch Anhang VI in Weitnauer, Handbuch Venture Capital, 7. Aufl. 2022).

b) Steuern

In den Bereich des Steuerrechts kann im Verordnungsweg nicht eingegriffen werden, Art. 114 II, 1. Alt.

AEUV. Für direkte Steuern, wie insb. die Einkommensteuer, steht dem Rat nach Art. 115 AEUV nur das Recht zu, hierfür allerdings Einstimmigkeit vorausgesetzt, nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses Richtlinien zu erlassen, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder die Funktionsweise des Binnenmarkts auswirken. Soweit Art. 79 II – zu Recht und aus gutem Grund – vorschreibt, dass Einkünfte aus den für die Mitarbeiterbeteiligung vorgesehenen Anteilsoptionen erst im Zeitpunkt der Verfügung über die Anteile nach Optionsausübung besteuert werden dürfen, wird man dies kaum mehr als gesellschaftsrechtliche Vorgabe verstehen können, so sinnvoll sie auch sein mag. Daher dürfte die Kommission hiermit den Kompetenzrahmen einer Verordnung überschritten haben. Zur Vermeidung innereuropäischer Kämpfe um die besten Talente sollten sich die Mitgliedstaaten aber bereits aus Eigeninteresse möglichst auf ein einheitliches und optimiertes Besteuerungssystem für Mitarbeiterbeteiligungen verständigen (hierzu noch unten II.3b).

c) Mitbestimmung und Arbeitsrecht

Auch das Recht der Unternehmensmitbestimmung bleibt (bewusst) ausgeklammert und dem Recht des Registersitzes der EU Inc. überlassen, Art. 12 I (Schmidt/Teichmann, NZG 2026, 435, 441 Rn. 46). ErwGr. 17 verweist insoweit für den Fall einer grenzüberschreitenden Umwandlung auf das Erfordernis eines vorangehenden Konsultationsverfahrens mit den Mitarbeitern gem. der GesRL (EU) 2017/1132. Fraglich ist, ob die Verlegung des Satzungssitzes aufgrund der Registrierungsfreiheit (hierzu nachfolgend I.5b) und des hiermit verbundenen Wechsels des anwendbaren nationalen Rechts zumindest für die Zwecke der Mitbestimmung als grenzüberschreitende Umwandlung zu behandeln wäre (hierzu Ceesay in Bochmann/Heckschen/Scheller DB 2026, 1661, 1663).

Der Berichtsentwurf sieht eine wesentliche Abweichung vor: Statt der Anknüpfung des Mitbestimmungsrechts an den Registersitz soll nun aus Gründen des Umgehungsschutzes das Prinzip des Beschäftigungsorts gelten (S. 14 – 15, 73 – 76). Erreicht eine EU Inc. in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihres Sitzes die am dortigen Beschäftigungsort geltenden Schwellenwerte für die Unternehmensmitbestimmung, muss sie diese Rechte gewähren; sofern mehrere nationale Mitbestimmungssysteme betroffen sind, findet das jeweils höchste Schutzniveau Anwendung, so der Vorschlag von Art. 12 I a-d. Auch dieser Vorschlag steht dem Ziel einer einfachen gesellschaftsrechtlichen Regelung entgegen und erscheint deshalb verfehlt. Stattdessen sollte für das anwendbare Mitbestimmungsrecht statt an den Registersitz an den tatsächlichen Geschäftssitz bzw. Verwaltungssitz angeknüpft und eine Beschränkung generell auf Unternehmen vorgesehen werden, die mehr als 499 Mitarbeiter beschäftigen und damit in Deutschland unter das DrittelbG fielen (so auch Hommelhoff/Goll/Stern NZG 2025, 915, 921 Rn. 43).

Für das anwendbare Individualarbeitsrecht gilt hingegen nach Art. 8 II Rom I-VO das Recht am gewöhn-

lichen Arbeitsort; dies dient dem Schutz der Arbeitnehmer, da die so bestimmte Rechtsordnung nicht durch Rechtswahl der Parteien abbedungen werden darf, Art. 8 I 2 Rom I-VO. Für das kollektive Arbeitsrecht, insb. das Betriebsverfassungsrecht, gilt nach dem Territorialitätsprinzip das Recht am Ort des Betriebs (Grüneberg/Thorn, 85. Aufl. 2026, Rom I 8 Rn. 5). Hieran ändert sich durch die EU Inc. nichts; der Berichtsentwurf verweist hierauf ausdrücklich in einem neuen Art. 1a II.

d) Schutz vor Geldwäsche

aa) Sorge vor einer Schwächung der Geldwäscherprävention

Da es nicht mehr der Identifizierung durch Notare bedarf, die Verpflichtete iSv § 2 I Nr. 10 GwG sind, soweit das Erfordernis ihrer (der Einreichung beim Handelsregister vorgelagerten) Befassung durch die EU Inc. VO/E entfällt, sieht etwa die Bundesnotarkammer (BNotK International 20.4.2026) ein „28. Regime der Unsicherheiten“ kommen. Grund ist, dass sie den Einsatz qualifizierter oder fortgeschrittener elektronischer Signaturen mit der Identifizierung durch Vertrauensdienstleister nicht als gleichwertig mit einer notariellen Identitätsprüfung durch Augenschein ansieht. Dies ermögliche ein „Corporate Hijacking“ für den Erwerb von Gesellschaftsanteilen durch die Nutzung entwendeter Zugangsdaten (so auch Lieder EuZW 2026, 77, 83 Rn. 40).

Diese Sorge wird damit begründet, dass die durch die eIDAS-Verordnungen vorgegebene Nutzung elektronischer Signaturen nicht den gleichen Sicherheitsstandard biete wie eine „echte Identifizierung“ anhand eines Lichtbildausweises durch Notare (Wicke/Leverenz DStR 2026, 1195, 1198; Denga WM 2026, 985, 996 Rn. 55; Heckschen DB 2026, 1053, 1056; Bochmann/Bochmann RFamU 2026, 167, 170). Überdies ist bereits derzeit eine Identitätsüberprüfung durch Notare nicht in jedem Fall eines Gesellschafterwechsels vorgegeben, so bspw. nicht beim Abschluss eines Anteilskaufvertrags mit Vollmachten, die keiner notariellen Beglaubigung bedürfen, oder bei Gesellschafterwechseln durch Einziehung oder durch Erbfall.

bb) Gleichwertigkeit elektronischer Identifizierungsmittel

Der Verordnungsentwurf verweist nicht etwa „undifferenziert“ auf Identifizierungsmittel mit einem lediglich niedrigen Sicherheitsniveau iSv Art. 8 II eIDAS-VO (so die vorgenannten Autoren), sondern schreibt eine Identifizierung durch eine qualifizierte elektronische Signatur gem. Art. 25 II, III Nr. 2 eIDAS-VO oder im Fall der Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gem. Art. 26 eIDAS-VO einen Identitätsnachweis durch zugelassene Vertrauensdienstleister vor. Die qualifizierte elektronische Signatur entspricht gem. § 126a BGB der persönlichen Unterschrift auf Papier und ist vor Gericht uneingeschränkt beweiskräftig. Vor der allerersten Signatur muss sich die Person eindeutig identifizieren, sei es online per Video-Ident-Verfahren oder über den elektronischen Personalaus-

weis. Nach Einführung der EUDI-Wallet würde die Identifizierung hierüber erfolgen.

Die geäußerten Sicherheitsbedenken richten sich im Kern aber nicht so sehr gegen die EU Inc. VO/E, die die Digitalisierungsmaßnahmen der EU nur folgerichtig umsetzt, sondern gegen die DigitalisierungsRL II, die eine Umsetzung der digitalen Authentifizierung ohnehin bis Mitte 2027 vorschreibt.

cc) Fortbestehender Schutz vor Geldwäsche

Bei den geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten der übrigen nach § 2 GwG Verpflichteten, vornehmlich im Start-up Bereich, verbleibt es, insb. der hier involvierten institutionellen Investoren und ihrer Kapitalverwaltungsgesellschaften, die die EU Inc. und ihre wirtschaftlich Berechtigten bereits vor Begründung der Geschäftsbeziehung, also noch ehe überhaupt ein Notar befasst würde, gem. § 11 I 1 GwG zu prüfen haben (zu den geldwäscherechtlichen Compliance-Anforderungen an Investments von Beteiligungsgesellschaften Weitnauer GWR 2019, 275 ff.); Gleiches gilt auch für die in diesem Bereich maßgeblich involvierten, die Transaktion begleitenden Wirtschaftsanwälte, die, ebenso wie Notare, gem. § 2 I Nr. 10 GwG geldwäscherechtlich Verpflichtete sind. Da Investoren eher als Notare Kenntnis von besonderen Risikofaktoren, wie insb. den Kunden-, Produkt- oder Transaktionsrisiken gem. Anlage 2 des GwG, haben, trafe sie über die bloße Identifizierung hinaus sogar bei Geltung der verstärkten Sorgfaltspflichten gem. § 15 IV Nr. 2 GwG die Pflicht, die Herkunft der eingesetzten Mittel zu prüfen.

d) Insolvenzrecht

Der Verordnungsentwurf greift vorbehaltlich der besonderen Regelungen in Kapitel 10 nicht in das jeweilige nationale Insolvenzrecht ein, dessen Anwendbarkeit nach Art. 3 I EuInsVO 2015 durch den Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen (COMI) bestimmt wird (idR das Recht des für Dritte feststellbaren Verwaltungssitzes). Dies bedeutet, dass sich bspw. die Regeln über Insolvenzantragspflichten der Geschäftsführer und deren Haftung für die Insolvenzverschleppung nach diesem Insolvenzstatut bestimmen. Auch die Regeln des StaRUG bleiben unberührt. Eine Besonderheit stellt jedoch Art. 89 II für innovative Start-ups in Form der EU Inc. dar, da hierfür in den Artt. 88 ff. Sonderregeln für ein vereinfachtes Insolvenzverfahren im Fall der Zahlungsunfähigkeit aufgestellt werden (II.5b in Teil 2). Der in Art. 89 II bislang fehlende Insolvenzeröffnungsgrund der Überschuldung wird nun im Berichtsentwurf ergänzt.

Der Berichtsentwurf hält an diesem Konzept vereinfachter Insolvenzverfahren zwar fest, gibt aber die Einschränkung auf „innovative“ Start-ups auf und ersetzt dies in Art. 88 I durch Start-ups, die im Zeitpunkt des Eröffnungsantrags weniger als 20 Gläubiger haben. Diese Grenze erscheint jedoch beliebig und sollte daher entfallen. Die in Art. 97 vorgesehenen elektronischen Auktionsplattformen erscheinen vor allem für die Entwicklungsergebnisse innovativer Unternehmen geeignet; dies mag Grund für die Einschränkung auf

innovative Start-ups im Kommissionsvorschlag sein (II.5b in Teil 2).

5. Grundkonzepte der EU Inc.

a) Offenheit für alle

Bei der EU Inc. handelt es sich um eine haftungsbeschränkte Kapitalgesellschaft, Art. 1 lit. a, ohne Mindestkapital, Art. 62 I. Die Rechtsform der EU Inc. beschränkt sich nach dem jetzigen Vorschlag nicht auf innovative Start-ups oder Scale-ups (so noch der Draghi-Report), sondern ist offen für alle Größen von Unternehmen. Dies bedeutet, dass ein Wachstum der EU Inc. auch ohne Änderung der Rechtsform möglich ist, da sie nicht an starre Grenzen etwa einer Mitarbeiterzahl oder von Umsätzen gebunden ist.

Der Berichtsentwurf schränkt diesen offenen Anwendungsbereich nun ein, indem in einem neuen Art. 1a bestimmte Wirtschaftszweige vom Anwendungsbereich ausgeschlossen werden sollen, insb. solche, die keinen innovativen Charakter haben und bei denen ein erhöhtes Risiko der Umgehung von Schutzvorschriften insb. im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts besteht. Die betroffenen Wirtschaftszweige, wie etwa Baugewerbe, Gastronomie, stationäre Pflege oder Herstellung von Fleischprodukten, sollen in einem neuen Anhang (Annex 1 a) aufgeführt werden, den die Kommission dann später mittels eines delegierten Rechtsakts soll anpassen können. Dies führt allerdings zu unnötiger Komplexität (so müsste der innovative Charakter anhand des Unternehmensgegenstands im Rahmen der präventiven Kontrolle bei Gründung überprüft werden) und sollte abgelehnt werden.

Zudem soll eine „Steward-Owned EU Inc. Company“ (EU Inc.SO) eingeführt werden, so der neue Art. 8a. Dabei sollen Kontroll- und wirtschaftliche Beteiligungsrechte, vergleichbar dem Vorschlag einer „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ und dem Grundgedanken des Verantwortungseigentums (Reiff ZIP 2026, 394, 400), getrennt werden können. Die Kontrolle soll dabei bei den sog. „Stewards“ liegen, während Investoren nur wirtschaftliche Rechte, aber keine Kontrolle über das Unternehmen erhalten sollen. Die Einführung dieser zusätzlichen Rechtsform überfrachtet den Verordnungsvorschlag. So interessant sie grds. sein mag, ist sie doch von geringerem Interesse für Start-ups und Scale-ups, die auch durch die ausdrückliche zusätzliche Erwähnung in Art. 1 des Berichtsentwurfs in den Fokus der Verordnung gestellt werden. Denn ihre Investoren werden nicht auf Kontrolle verzichten. Die Rechtsform einer Gesellschaft mit gebundenem Vermögen mag daher auf nationaler Ebene umgesetzt werden, aber nicht im Rahmen der EU Inc..

b) Registrierungsfreiheit

Eine EU Inc. kann aufgrund der Niederlassungsfreiheit, Art. 49 AEUV, in jedem Mitgliedstaat gegründet werden, unabhängig davon, ob sich hier auch ihr Verwaltungssitz befindet (ErwGr. 11 sowie Art. 5 I). Die Rechtsfähigkeit der registrierten EU Inc. ist von allen anderen Mitgliedstaaten anzuerkennen. Sie kann auch

ihren Sitz in einen anderen Mitgliedstaat ohne Auflösung verlegen. Dies ist nichts Neues, sondern folgt bereits aus der Rechtsprechung des EuGH, der zuletzt in der Polbud-Entscheidung (Urt. 25.10.2017, C-106/16, BeckRS 2017, 128964) entschieden hat, dass Unternehmen ihren Satzungssitz in jeden anderen EU-Mitgliedstaat verlegen können, auch wenn sie ihre wirtschaftliche Tätigkeit nicht dorthin verlagern. Dies führt im Fall der EU Inc. wegen der subsidiären Anwendbarkeit des nationalen Rechts des neuen Sitzstaats zwar zu einem Rechtsformwechsel kleinerer Art. Da allerdings das nationale Recht im weitestgehenden Umfang durch die Verordnung und die Satzung verdrängt wird, sollte dies, anders als die grenzüberschreitende Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine EU Inc. nach Art. 21 I d, nur als Satzungsänderung gelten. Insoweit wird zwar die Sorge vor einer „Regulierungsarbitrage“ geäußert (so auch die Diskussion bei Bochmann/Heckschen/Scheller DB 2026, 1661, 1664). Entsprechende Beschlüsse können aber nach dem subsidiär anwendbaren nationalen Recht angefochten werden (unten II.4h in Teil 2); auch wäre dies ein Fall des besonderen Minderheitenschutzes von Art. 52, der für die betroffene Minderheit ein (auch präventiv wirkendes) Recht auf Ausscheiden gegen Abfindung zum Verkehrswert vorsieht (unten II.2c, ee in Teil 2).

c) „Digital only“ und „Once only“

Die weiteren Eigenheiten folgen aus den Grundsätzen „digital only“ (Art. 10, ErwGr. 12) sowie „once only“ (ErwGr. 25). Nach Art. 10 I haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass alle Verfahren ausschließlich und vollständig online erfolgen („digital only“). Dies gilt, vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Satzung oder individueller Vereinbarungen, auch für die interne Kommunikation zwischen der EU Inc. und ihren Gesellschaftern einschließlich Übernehmern oder Erwerbern von Anteilen, Art. 10 II. Digital verfügbare und authentifizierte Dokumente sind von weiterer Legalisierung und weiteren Förmlichkeiten wie einer Apostille befreit, Art. 32. Die zentrale Schnittstelle BRIS steht als Eingangsportal zur Nutzung zur Verfügung. Zur Erleichterung des Austauschs mit anderen Unternehmen und auch Behörden ist von der Kommission in dem ergänzenden Vorschlag COM (2025) 838 die EU-DI-Wallet vorgesehen, eine sichere App für Mobiltelefone, die EU-Bürgern und hier ansässigen Personen (so etwa ErwGr. 5 der eIDAS-VO II), jedoch nicht Personen außerhalb der EU, ab 2027 die sichere Verwahrung und Verwaltung ihrer persönlichen Daten, wie Personalausweise, Führerscheine und Zeugnisse ermöglichen soll.

Die über BRIS übermittelten Daten werden zugleich den nationalen Steuerbehörden, Sozialversicherungsträgern und Transparenzregistern zugänglich, so dass ohne gesonderte Anträge von diesen Behörden insbesondere etwa die Steuer- und Umsatzsteueridentifikationsnummern (TIN, USt-IDNr.) ausgestellt werden („once only“). Sicherlich muss für die BRIS-Schnittstelle und die Vernetzung der Register die erforderliche Infrastruktur geschaffen werden. Auch dies ist aber eine

Aufgabe, die unabhängig von der EU Inc. VO/E zu erfüllen ist.

d) Verzicht auf jedwede Kapitalerfordernisse

Eine grundlegende Abkehr von bekannten gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen in Deutschland stellt es dar, dass die EU Inc. nicht nur ohne Mindestkapital auskommen soll, sondern generell ohne jedes Kapital im traditionellen Sinne. Anteile stehen in keinem festen Verhältnis mehr zu einem gebundenen Kapitalbetrag, brauchen keinen Nennwert zu haben und können zu freibestimmten Bedingungen ausgegeben werden. Zurecht wird dies daher als Systemwechsel bezeichnet (so Staahe RFamU 2026, 165). Eine Pflicht zur Rücklagenbildung, wie etwa in § 5a III GmbHG für die UG (haftungsbeschränkt), ist nicht vorgesehen. An die Stelle der bilanziellen Betrachtungsweise der Kapitalerhaltung tritt eine Prognoserechnung durch einen Bilanz- und Solvenzttest gem. Art. 72 III mit persönlicher Haftung der Geschäftsführer für eine Fehleinschätzung (Wicke/Leverenz DStR 2026, 1195). Dies soll die EU Inc. insbesondere für Risikokapitalgeber und für die Frühphasenfinanzierung attraktiver machen (Heckschen DB 2026, 1053, 1059).

6. Vorgaben für die Mitgliedstaaten

a) Präventive Kontrolle

aa) Grundsatz

Außer der Vorgabe von Art. 10 I des „fully online“ sieht der Verordnungsvorschlag nach Art. 14 vor, dass die Mitgliedstaaten eine administrative, gerichtliche oder notarielle Kontrolle (auch in kombinierter Form) der Satzung bei Gründung der EU Inc. und etwaiger Ergänzungen sicherzustellen haben, die insb. auf Einhaltung der formalen Erfordernisse, auf die richtige Nutzung von Standarddokumenten, die Vertretungsmacht der Anmelder oder auch die Leistung etwa vereinbarter Kapitaleinlagen für die ausgegebenen Anteile gerichtet ist. Der Berichtsentwurf ergänzt in Art. 14 II d das Erfordernis der Überprüfung der Geschäftsfähigkeit und Vertretungsbefugnis um die Feststellung der Identität der Anmelder; dies erscheint allerdings im Hinblick auf das Erfordernis des Einsatzes qualifizierter bzw. fortgeschrittener elektronischer Signaturen (in letzterem Fall verbunden mit dem Identitätsnachweis durch zugelassene Vertrauensdienstleister) entbehrlich (oben I.4d, bb). Ferner sieht der Berichtsentwurf einen neuen Abs. 2a vor, wonach eine präventive Kontrolle auch hinsichtlich der Einhaltung der Erfordernisse bezüglich des wirtschaftlichen Eigentums, der Geschäftsführereignung und des Gläubigerschutzes zu erfolgen hat, sofern dies nach dem jeweiligen Landesrecht für die Gründung erforderlich ist.

Die präventive Kontrolle der Satzung und Gründung der EU Inc. entfällt also keineswegs. Sie entspricht vielmehr den Vorgaben von Art. 10 I 2 GesRL idF von Art. 2 Nr. 5 der DigitalisierungsRL II (Stelmaszczyk GmbHR 2026, 673, 678 sieht hingegen eine „ordnungs- politische Grundentscheidung“ der Digitalisierungsrichtlinien durch Art. 14 I angegriffen). Die Präventiv-

kontrolle liegt bereits hiernach nicht mehr in der ausschließlichen Verantwortung von Notaren, für die die gem. Art. 108 II anzupassende Kostengrenze von € 100 (unten II.1a, bb in Teil 2 des Beitrags) ebenso gilt. Sie ist auch nicht zwingend durch Art. 10 I 2 GesRL idF von Art. 2 Nr. 5 der DigitalisierungsRL II vor Einreichung einer Anmeldung der Gesellschaftsgründung oder Satzungsänderung vorgeschrieben; denn die Gründung oder auch Satzungsänderung werden erst wirksam mit Eintragung im Handelsregister. Hinzu kommt, dass der eigentliche „Gatekeeping Event“ bei Start-ups nicht die Gründung, sondern die erste Finanzierungsrunde ist (Denga WM 2026, 886, 994). Hierfür ist aber eine präventive notarielle Kontrolle auch in der DigitalisierungsRL II nicht vorgegeben. Eine zwingende Prüfung durch einen Notar ist auch im Berichtsentwurf nicht vorgesehen.

bb) Beschränkung der Notarfunktionen

Die eigentliche Änderung liegt darin, dass Art. 10 I 2 GesRL in der Neufassung der DigitalisierungsRL II noch klarstellt, dass diese Anforderung vorbeugender Kontrolle nationale Beurkundungserfordernisse der Gründungsdokumente einschließlich der Satzung und ihrer Änderungen unberührt lässt, wohingegen dieses Erfordernis nun durch Art. 13 IV entfällt, da es nur noch – in konsequenter Umsetzung der „digital only“ Maxime – der Unterzeichnung der Satzung durch die Gründungsgesellschafter bedarf.

Ferner entfällt das Erfordernis des § 378 III 2 FamFG, Handels- und Gesellschaftsregistersachen bei einem Notar zur Weiterleitung an die zuständige Stelle einzureichen, sowie im Hinblick auf das „once only“-Prinzip die Schnittstellenfunktion des Notars nach § 24 I 3 BNotO. Ein „race to the bottom“ (Lieder, EuZW 2026, 77, 78 Rn. 10 sowie Denga WM 2026, 985, 992 Rn. 35) droht dadurch aber wohl kaum. Der Notar hat hier keine weitergehende Kontroll- oder Beratungsfunktion iSv § 17 BeurkG. Weshalb diese „Gatekeeper“-Rolle von Notaren (so BNotK International 22.12.2025) unverzichtbar sein soll oder sich hierdurch Transaktionskosten erhöhen würden (so vor allem Wicke/Leverenz DStR 2026, 1195, 1198 sowie Heckschen DB 2026, 1053, 1056), erscheint daher nicht wirklich einsichtig, zumal es bei einer Präventivkontrolle – wie oben dargelegt – vor Eintragung einer EU Inc. verbleibt.

cc) Ausnahmen

Abweichend vom „fully online“-Prinzip kann unter besonderen Umständen im öffentlichen Interesse zur Verhinderung eines Identitätsmissbrauchs oder bei begründeten Zweifeln an der Vertretungsbefugnis die persönliche Anwesenheit verlangt werden, Art. 10 III. Zweifel an der Vertretungsbefugnis werden sich allerdings durch die persönliche Anwesenheit kaum ausräumen lassen, weshalb die entsprechende Regelung von § 16a II BeurkG auch nur eine Ausnahme von der Beurkundung mittels Videokommunikation bei Zweifeln an der Person eines Beteiligten oder seiner Rechts- und Geschäftsfähigkeit vorsieht. Hinsichtlich der Befähigung

für das Geschäftsführeramt bzw. die Disqualifikation von Geschäftsführern sind nationale Regeln (vgl. bereits § 9c HGB) vorzusehen, Art. 22 III.

Eine präventive Kontrolle der Befugnis zur Vertretung der EU Inc. ist nach Art. 14 II d nur für die Anmeldung der Gründungssatzung oder ihrer Änderungen vorgesehen. Sie gilt hingegen nicht für die Vertretungsbefugnis von Übernehmern oder Käufern von Anteilen, da die Gesellschafter nicht in einem öffentlichen Register erfasst werden, sondern in einem Anteilsregister, das von der Gesellschaft geführt wird (unten Abschn. II 4 f). Eine solche präventive Kontrolle eines Gesellschafterwechsels ist aber auch nicht zwingend erforderlich, wie allein schon der Blick auf das Aktienrecht zeigt.

b) Öffentlicher Informationszugang

Der öffentliche Zugang ist zu den in Art. 25 I genannten Informationen sicherzustellen, insbesondere zu Firma, Registersitz, elektronischer Adresse, Unternehmensgegenstand, Satzung, vertretungsberechtigten Personen, Jahresabschlüssen, Registrierungsnummern und den EU-Identifiern.

c) Verbot von notariellen Wirksamkeitserfordernissen

Als explizites Verbot ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten keinerlei Erschwernisse für die Wirksamkeit der Übertragbarkeit und der Übernahme von Anteilen, insb. in Form notarieller Beurkundung, vorsehen dürfen, Art. 59 V sowie Art. 67 VI. Wohlgermerkt richtet sich dies nicht gegen die Befassung von Notaren, sondern dagegen, dass die Nichtbeurkundung zur Unwirksamkeit entsprechender Vereinbarungen führt. Dies hat erhebliche Kosteneinsparungen zur Folge. Hierbei geht es nicht darum, dass Anteilsübertragungen angeblich nur geringe Werte von einigen Tausend Euro haben (so Heckschen DB 2026, 1053, 1060; Denga WM 2026, 985, 991). Sondern es geht darum, dass durch die Erstreckung der notariellen Form von § 15 III, IV GmbHG auf Gesellschaftervereinbarungen, die Mitverkaufspflichten oder Call Optionen, etwa in Leaver-Fällen, enthalten, exzessive Notargebühren aus dem Unternehmenswert zzgl. der Höhe des Investments ausgelöst werden (siehe im Einzelnen Weitnauer GWR 2025, 19 ff.). Dies ist aber gerade für ausländische Investoren unverständlich und abschreckend und führt wegen der Bewertungsspielräume in Deutschland zu einem unliebsamen Notartourismus. Die notariellen Formerfordernisse von § 15 III, IV GmbHG für die Übertragung von Geschäftsanteilen dienen nach ihrem eigenen Gesetzeszweck nicht der Belehrung der Parteien und verfolgen auch keinen Übereilungsschutz, sondern bezwecken allein die Beweissicherung (vgl. hierzu bereits ausführlich Weitnauer GWR 2018, 245 ff. sowie GWR 2024, 69 ff.). Gleiches gilt für das Erfordernis notarieller Beglaubigung für die Übernahme von Geschäftsanteilen, § 55 I GmbHG, das insb. bei ausländischen Investoren auf Grund des hiermit verbundenen zusätzlichen Erfordernisses einer Apostille den Beteiligungsprozess meist deutlich verlangsamt (siehe auch unten II. 4 f). Aus gutem Grund sieht daher der Verordnungsvorschlag

hierfür das Verbot nationaler notarieller Wirksamkeitsanfordernisse vor.

7. Vorläufige Bewertung

a) Beschränkung auf Start-ups und Scale-ups?

Der ursprüngliche Kommissionsvorschlag hat zwar die Rechtsform der EU Inc. für alle Größen und Arten von Unternehmen offengehalten und nur für die Abwicklung innovativer Start-ups in den wegen dieser Einschränkung als Solitär wirkenden Artt. 88 ff. ein Sonderrecht vorgesehen. Art. 1 wird nun durch den Berichtsentwurf dahingehend ergänzt, dass die EU Inc. VO/E im Besonderen Start-ups und Scale-ups dienen soll. Würde man die EU Inc. entsprechend diesem ursprünglichen Grundgedanken von Draghi hierauf beschränken (im Ergebnis so Denga WM 2026, 985, 998 Rn. 66), wäre vielen Bedenken, insb. der Sorge vor einer Umgehung von Mitbestimmungsvorschriften oder auch der Sorge, dass die EU Inc. zu einem „Einfallstor“ für Geldwäsche werden könnte (allein schon wegen der unverändert fortbestehenden geldwäscherechtlichen Verpflichtungen der Investoren), die Grundlage entzogen. Auch würde damit eine Rechtsform geschaffen, die klare Konturen gegenüber der UG (haftungsbeschränkt) hätte, die meist nur für Beteiligungsgesellschaften von Gründern oder Business Angels eingesetzt wird, oder auch gegenüber der GmbH, die sich dann eher als Rechtsform des Mittelstands etablieren würde, soweit sich dieser nicht ohnehin der Rechtsform von Personengesellschaften bedient.

Die Beschränkung auf Start-ups und Scale-ups müsste jedoch rechtssicher abgrenzbar und praktisch nachvollziehbar sein (Bohlmann/Heckschen/Scheller DB 2026, 1661, 1665). Die Schwierigkeit dieser Abgrenzung zeigt sich allein schon an Art. 2 des Berichtsentwurfs, der nun eine eigene Definition des Begriffs „Start-up“ vorsieht. Danach soll es sich um Unternehmen handeln, die weniger als 100 Beschäftigte haben, einen Jahresumsatz oder eine Bilanzsumme von höchstens 10 Mio. € haben und jünger als 10 Jahre sind. Scale-ups würden hierdurch nicht erfasst. Eher wäre daran zu denken, den Anwendungsbereich auf kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) iSv Art. 2 des Anhangs I AGVO zu beschränken, wodurch von vornherein Bedenken einer Umgehungsmöglichkeit im Bereich der Mitbestimmung entfielen. Dies hätte aber den Nachteil, dass es bei Überschreitung der Größenvorgaben für KMUs zwangsweise zu einem Rechtsformwechsel, etwa in eine SE, kommen müsste. Dies widerspricht aber dem zu unterstützenden Grundgedanken (zumindest des Kommissionsvorschlags) einer uniformen Rechtsform, die unverändert auch Zugang jedenfalls zum nicht geregelten Kapitalmarkt haben soll.

Da es bei der EU Inc. primär um die Schaffung einer Rechtsform geht, die für Investoren von Start-ups und Scale-ups passend ist, ist diesen Unternehmen von vornherein ein innovativer Charakter eigen. Dem trägt der Berichtsentwurf durch die, allerdings verfehlte, negative Abgrenzung in Form der Aufzählung nicht inno-

vativer Wirtschaftszweige Rechnung. Eher wäre daran zu denken, das in Art. 88 I für das vereinfachte Insolvenzverfahren vorgesehene Qualifikationsmerkmal des innovativen Unternehmens zu verallgemeinern. Der Begriff des „innovativen“ Unternehmens ist in Art. 2 Nr. 80 AGVO und entsprechend in den Empfehlungen des Kommission C (2026) 1800 definiert. Dies mag jedoch für die spätere Gewährung von Fördermitteln, wie etwa auch des INVEST-Zuschusses, eine geeignete Voraussetzung sein, nicht aber für die Gründung eines Unternehmens. Denn wer sollte im Rahmen des beschleunigten Gründungsprozesses noch die hier aufgestellten Voraussetzungen überprüfen? Auch eine solche Einschränkung durch einen zu bescheinigenden innovativen Charakter des Unternehmens wäre daher inkompatibel mit dem Grundanliegen einer vereinfacht einzusetzenden Rechtsform. Jedoch kann man wohl davon ausgehen, dass sich Unternehmen, die nicht innovativ und nicht auf die Zufuhr von Kapital durch VC- oder Private Equity-Investoren angewiesen sind, im Zweifel eher der bekannten und gebräuchlichen Rechtsformen der GmbH oder auch UG (haftungsbeschränkt) bedienen werden.

Im Ergebnis erscheint es daher konsequent, es bei der Offenheit der Rechtsform der EU Inc. zu belassen.

b) Reaktionen

Dass die EU Inc. vor allem im Start-up und Scale-up Bereich auf Bedarf stößt, zeigen die positiven Reaktionen der Deutschen Branchenverbände, wie insb. des Start-Up-Verbands, von BAND, Bio Deutschland oder auch dem Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften (BVK). Auf vehemente Ablehnung ist das Vorhaben nur auf Seiten des deutschen Notariats und ihm zumindest nahestehender namhafter Autoren gestoßen, wobei es allerdings manchmal an der gebotenen Sachlichkeit fehlt (siehe etwa den Titel des Beitrags von Thomale ZIP 2026, 1481 ff. „EU INC.ompetent“, der generell die Inkompetenz des europäischen Gesetzgebers beklagt). Dabei wird ein angeblich unverzichtbarer Besitzstand des deutschen Notariats behauptet, der so aber auch durch die DigitalisierungsRL II nicht begründet ist. Worum es tatsächlich geht, dürfte die bewusste Vorgabe des Verordnungsvorschlags sein, für Anteilsübertragungen und Anteilsübernahmen ein notarielles Beurkundungserfordernis als Wirksamkeitsvoraussetzung abzuschaffen (so auch Bohlmann/Bohlmann RFamU 2026, 167, 171). Damit entfällt im Start-up Bereich die Grundlage für das mit der Beurkundung von Beteiligungs- und Gesellschaftervereinbarungen verbundene Gebührenaufkommen von Notaren. Dies mag auch Grund dafür sein, dass bislang alle Vorstöße, den deutschen Gesetzgeber zur Abschaffung der aus der Zeit gefallen Bestimmungen des § 15 III, IV GmbHG zu bewegen, gescheitert sind. Dies würde nun anders, weshalb die EU Inc. auch als „trojanisches Pferd“ bezeichnet wird (so der Titel des Beitrags von Wicke/Leverenz DStR 2026, 1195 ff., dieses Bild aufgreifend auch Stelmaszczyk GmbHR 2026, 673, 678). Doch ist es an der Zeit, dass diese Mauern fallen. ■